

Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stellen der Wissenschaft Mikrodaten der amtlichen Statistik zu Forschungszwecken zur Verfügung. Die Nutzung der Daten basiert auf § 3a und Absatz 2 § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und ist an bestimmte Bedingungen gebunden, die im Folgenden erläutert sind.

Die Nutzung amtlicher Mikrodaten ist

1. gesetzlich geschützt,
2. adressatengebunden,
3. zweckgebunden,
4. zeitlich begrenzt,
5. vertraglich vereinbart,
6. kostenpflichtig.

1 Gesetzlicher Schutz der Daten

Die FDZ sind gesetzlich verpflichtet, alle Ergebnisse, die im Rahmen von wissenschaftlichen Nutzungen auf Basis der bereitgestellten Mikrodaten erstellt werden, auf die statistische Geheimhaltung zu prüfen. Dies dient dem Schutz der Daten nach § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz (BStatG). Bei Vorliegen von Einzelfällen sind daher Sperrungen vorzunehmen, die konsistent über alle erstellten Auswertungen einer Nutzung durchzuführen sind. Nutzer/-innen, die bewusst eine Re-Identifizierung von Einzelfällen intendieren, machen sich strafbar und werden von weiteren Nutzungen ausgeschlossen. Bei einer unbewussten Re-Identifizierung von Einzelfällen sind Nutzer/-innen verpflichtet, diese unverzüglich dem FDZ mitzuteilen. Zum Schutz der Daten gehört auch, dass externe Merkmale nur dann an die beantragten Daten angespielt werden dürfen, sofern dies im Vorfeld explizit mit den FDZ abgestimmt wurde.

2 Adressatengebundene Nutzung

Nutzungsberechtigt sind wissenschaftliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung. Dies sind Hochschulen und Universitäten sowie wissenschaftliche Institute. Wird von einer wissenschaftlichen Einrichtung zum ersten Mal ein Nutzungsantrag eingereicht, wird die Nutzungsberechtigung rechtlich geprüft. Die Prüfung kann zwischen zwei und vier Wochen dauern. Die Daten dürfen nur von Personen genutzt werden, die der nutzungsberechtigten Einrichtung angehören, d. h. dort immatrikuliert sind oder dort im Rahmen einer Qualifikationsarbeit betreut werden, dort angestellt sind oder einen Gastwissenschaftlerstatus haben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die nutzenden Personen auf die statistische Geheimhaltung nach § 16 Absatz 7 BStatG verpflichtet wurden. Diese Verpflichtung kann in jedem statistischen Amt durchgeführt werden.

Stand: 1. September 2017

3 Zweckgebundene Nutzung

Die Nutzung ist ausschließlich für wissenschaftliche Forschungsprojekte möglich. Dies können z. B. Qualifikationsarbeiten wie Master- oder Doktorarbeiten sein, aber auch drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte, Eigenmittelprojekte oder Forschungsarbeiten im Auftrag von Ministerien. Für jedes Forschungsprojekt ist ein separater Nutzungsantrag zu stellen. Aus dem beantragten Projekt dürfen mehrere Publikationen entstehen.

Bei Publikationen sind die genutzten amtlichen Mikrodaten wie folgt zu zitieren:

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, [Name der Statistik], [JJJJ-JJJJ], eigene Berechnungen

Darüber hinaus ist es erforderlich, den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mindestens ein Belegexemplar der Publikation in gedruckter oder elektronischer Fassung zur Verfügung zu stellen.

4 Zeitlich begrenzte Nutzung

Die reguläre Laufzeit der Datennutzung beträgt zwischen i. d. R. drei Jahre. Es besteht die Möglichkeit der (kostenpflichtigen) Verlängerung für weitere drei Jahre. Für Bachelor- und Masterarbeiten dürfen die Daten nur ein Jahr genutzt werden; eine Verlängerung ist hier ausgeschlossen. Die zeitliche Begrenzung resultiert aus der Zweckbindung der Datennutzung für Forschungsprojekte, d. h. für eine zeitlich begrenzte Aufgabe. Für wissenschaftliche Daueraufgaben dürfen die Daten nicht bereitgestellt werden. Innerhalb der regulären Laufzeit können die Nutzungen um weitere Statistiken, aktuelle Erhebungsjahre oder externe Merkmale erweitert werden.

5 Vertraglich vereinbarte Nutzung

Für die Nutzung der Daten wird zwischen der beantragenden wissenschaftlichen Einrichtung und den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ein Nutzungsvertrag mit einer bestimmten Dauer geschlossen. Im Vertrag sind die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner geregelt. Dazu gehört beispielsweise aufseiten der FDZ die Pflicht zur Datenbereitstellung und aufseiten der Einrichtung bzw. der Datennutzer/-innen die Pflicht der statistischen Geheimhaltung. Vertraglich geregelt ist z. B. auch, dass beim Aufsuchen der Gastwissenschaftlerarbeitsplätze keine mobilen Endgeräte (z. B. Handys, Laptop), mit denen externes Zusatzwissen erlangt oder aufgezeichnet und fotografiert werden kann, mitgeführt werden dürfen.

6 Kostenpflichtige Nutzung

Die Nutzung der Daten ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts ist abhängig von der Anzahl der beantragten Statistiken, der beantragten Jahre und der beantragten Zugangswege sowie davon, ob die Daten des Standardangebotes oder projektspezifisch aufbereitete Daten nachgefragt werden. Auch Erweiterungen um weitere Statistiken, aktuelle Erhebungsjahre oder externe Merkmale sind kostenpflichtig. Weitere Informationen zu den Entgelten finden Sie unter <http://www.forschungsdatenzentrum.de/nutzungsentgelte.asp>.